

S4 Satzungsänderung bezüglich §11 (4) (Schiedsgericht)

Gremium: Bundesmitgliederversammlung
Beschlussdatum: 12.03.2017
Tagesordnungspunkt: 8.1. satzungsändernde Anträge

414 Ergänze in §11(4) als letzten Satz: "Das Schiedsgericht muss sich spätestens 8
415 Wochen nach seiner Wahl konstituieren."

416 -----

417 (4) Die Amtszeit der Schiedsgerichtsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen
418 sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schiedsgericht
419 wählt eine Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zur
420 nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht muss
421 spätestens 8 Wochen nach seiner Wahl sich konstituieren.

Begründung

Es sollte eine zeitnahe Konstituierung erfolgen, damit nicht die Konstitution an den aktuellen Fall angepasst wird.